

Nutzungsordnung der Bibliothek der VWA und Berufsakademie Göttingen

Präambel

Die Bibliothek der VWA und Berufsakademie Göttingen, im Folgenden als Bibliothek bezeichnet, ist zugänglich für die Studierenden, Lehrenden und Angestellten der VWA/BA Göttingen.

§ 1 Zweck der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek dient der Lehre, dem Studium, der beruflichen Arbeit und der Forschung des in der Präambel genannten Personenkreises.
- (2) In der Bibliothek wird Literatur gesammelt, verwaltet und zur Benutzung in den Räumen und außerhalb der Bibliothek zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung sind zugelassen:
 - Alle Angestellten und Lehrenden der VWA/BA Göttingen für den Zeitraum ihrer Zugehörigkeit.
 - Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der VWA/BA Göttingen. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt automatisch mit der Immatrikulation und endet automatisch mit Beendigung des Studiums (Exmatrikulation).
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Nutzung widerrufen werden.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Mit der Nutzung der Bibliothek werden die Nutzungsbedingungen anerkannt.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sowie den Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Sie haften für Schäden und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Zum Ende des Nutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Werke zurückzugeben. Ausstehende Verpflichtungen sind zu begleichen. Unerfüllte Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bestehen.

§ 4 Verhalten in der Bibliothek

Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.

§ 5 Umgang mit Literatur

- (1) Es ist untersagt, den Zustand der Bücher in jeglicher Form, beispielsweise mittels Eintragungen, Unterstreichungen, Durchzeichnen oder Umknicken der Blätter zu verändern.
- (2) Um Missverständnissen vorzubeugen, sollen die Nutzerinnen und Nutzer den Zustand der ausgehändigten Bücher bei Empfang prüfen und ggf. vorhandene Schäden unverzüglich anzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so haben die Nutzerinnen und Nutzer zu beweisen, dass sie die Bücher bereits in fehlerhaftem Zustand erhalten haben.
- (3) Selbstklebende Zettel, Lesezeichen und Ähnliches sind vor der Rückgabe der Bücher zu entfernen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Beschädigungen an einem Buch selbst zu beheben oder im eigenen Auftrage beheben zu lassen.
- (5) Präsenzbestand und in den Räumen der Bibliothek bereitgestellte Literatur dürfen in der Regel nur dort genutzt werden.
- (6) Nach Gebrauch sind Bücher aus dem Präsenzbestand sogleich an das Personal der VWA/BA Göttingen zu übergeben; bereitgestellte Literatur ist an dem dafür bestimmten Platz zurückzugeben.

§ 6 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Bibliothekseigentum

- (1) Wer Literatur verliert, beschädigt oder zerstört oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadenersatz zu leisten. Die VWA/BA Göttingen kann von den Nutzerinnen und Nutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.
- (2) Ist nach einer 2. Mahnung und Fristablauf keine Rückgabe erfolgt, kann ebenfalls auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers Ersatz beschafft werden.

§ 7 Urheber- und Persönlichkeitsrecht

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunterzuladen, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und keine der zusätzlich von der VWA/BA Göttingen festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, Persönlichkeitsrechte Dritter, soweit sie durch die Benutzung und Weiterverarbeitung des durch die VWA/BA Göttingen angebotenen oder vermittelten Informationsangebots berührt sein können, zu beachten.

§ 8 Ausleihe

- (1) Die in der Bibliothek vorhandene Literatur kann zur Nutzung außerhalb der Bibliotheksräume ausgeliehen werden, sofern dem keine Nutzungseinschränkungen entgegenstehen.
- (2) Bestell- und Ausleihvorgang sowie Bereitstellungsfristen der Literatur, Leihfristen und mögliche Verlängerungen regelt die VWA/BA Göttingen nach Zweckmäßigkeit.

- (3) Die Nutzung bestimmter Literatur wird eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Strafrecht, das Urheberrecht sowie der Schutz von Persönlichkeitsrechten.
- (4) Die VWA/BA Göttingen kann Literatur von der Entleihung ausnehmen oder die Entleihung einschränken. Sie kann Bücher befristet von der Ausleihe sperren oder, falls ausgeliehen, zurückfordern.
- (5) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Bücher kann beschränkt werden.
- (6) Bestellte und vorgemerkte Werke werden im Allgemeinen nicht länger als 7 Tage bereitgehalten.
- (7) Entlehene Werke dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden. In Ausnahmefällen ist die VWA/BA Göttingen von der Weitergabe zu informieren.

§ 9 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen, Rückgabe

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 7 Tage. Die VWA/BA Göttingen kann entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes eine andere Frist festsetzen.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird. Entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes können Fristverlängerungen ausgeschlossen werden. Anträge auf Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
- (3) Die Anzahl der Leihfristverlängerungen kann von der VWA/BA Göttingen begrenzt werden. Bei der Fristverlängerung kann die Vorlage des ausgeliehenen Werkes verlangt werden. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer der Zulassung der Nutzung hinaus wird nicht gewährt.
- (4) Die VWA/BA Göttingen kann ein Werk bei Bedarf vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern. Sie kann zum Zweck einer Revision eine allgemeine Rückgabe aller Werke anordnen.
- (5) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist die Literatur unaufgefordert zurückzugeben.

§ 10 Mahnungen

- (1) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird per E-Mail oder ggf. per Post unter Fristsetzung von 7 Tagen gemahnt. Leistet er/sie dieser Mahnung nicht fristgerecht Folge, so ergeht eine 2. Mahnung. Die VWA/BA Göttingen weist auf die Folgen bei Nichteinhaltung der Frist hin (Absatz 4).
- (1) Mahnungen zur Rückgabe gelten drei Tage nach Einlieferung bei der Post als zugestellt. Sie gelten auch dann als zugestellt, wenn sie an die letzte von der Entleiherin oder dem Entleiher mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückgekommen sind. E-Mail-Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift und gelten als sofort zugestellt, wenn sie an die letzte hinterlegte E-Mail-Adresse gerichtet sind.
- (2) Solange die Entleiherin oder der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, kann die VWA/BA Göttingen die Ausleihe weiterer Werke an sie oder ihn einstellen und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- (3) Wird auf die 2. Mahnung die entlehene Literatur nicht innerhalb der Frist zurückgegeben, so kann die VWA/BA Göttingen auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers eine Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen.

§ 11 Haftung

- (1) Die VWA/BA Göttingen haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist regelmäßig ausgeschlossen.
- (2) Die VWA/BA Göttingen übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte der von ihr zur Verfügung gestellten Literatur.
- (3) Die VWA/BA Göttingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 12 Datenschutz

Es gelten die Datenschutzhinweise der VWA/BA Göttingen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb der VWA/BA Göttingen, am 12.06.2021, in Kraft.